

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
 - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
 - b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
 - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren

- 22 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In
23 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen
24 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,
25 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 26 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 27 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 28 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 29 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 30 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 31 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 32 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 33 8) Abstimmungen
- 34 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 35 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
36 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 37 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
38 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
39 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
40 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
41 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
42 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 43 9) Redelisten
- 44 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 45 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
46 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 47 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
48 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 49 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den

50 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
51 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
52 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
53 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
54 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
55 gleichen Verfahren erneuert werden.

56 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
57 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.

58 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
59 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
60 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
61 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
62 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
63 dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag
64 halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere
65 Person übertragen.

66 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
67 anwesenden Bewegter*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,
68 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
69 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

70 11) Gültigkeit und Änderungen

71 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
72 werden.

73 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in
74 Kraft.

75 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
76 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
77 Geschäftsordnung nicht berührt.